

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle, betreffend die Beschwerde gegen das Verbot dreier Photos zu dem Bildstreifen

"Im Rausche der Leidenschaft".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Genetat (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Dr. v. Erdberg und
Alfred Bogen (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die beschwerdeführende Firma war vertreten durch Frau Mellini. Die Photos wurden besichtigt.

Es wurde folgende
verkündet:

Entscheidung.

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die von der Vorentscheidung beanstandeten 3 Photos werden zum öffentlichen Aus-
hang im Deutschen Reiche zugelassen.

Entscheidungsgründe.

Die drei Photos stellen in verschiedenen Haltungen ein junges Mädchen dar, das auf zweien dieser Bilder mit nackten Oberkörper dargestellt ist, während die Brüste durch steingeschmückte Metallschalen verdeckt sind; auf dem dritten Bilde ist dies Mädchen mit nackten Schultern und Oberarmen und halbverhüllten Brüsten sichtbar.

Die Vorentscheidung hatte diese Photos beanstandet, da sie geeignet seien, die Phantasie jugendlicher Personen zu uerreizen. Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, daß die Phantasie jugendlicher Personen vor Uerreizung nur dann durch das Lichtspielgesetz geschützt werden könne, wenn aus bildlichen Darstellungen ein sinnlicher Anreiz in verwerflicher Form also die bewusste Absicht auf eine erotische Wirkung, erkennbar wird. Die verwerfliche Form eines sinnlichen Anreizes ist in der Darstellung des nackten Frauenkörpers nicht gegeben. Die vorliegenden Photos enthalten sich jeglicher Andeutung von

Lüsterheit;

sie sind danach nicht geeignet, die Phantasie gesunder jugendlicher
Personen ungünstig zu beeinflussen.

J. Buhse

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt:

Berlin, den 10. Oktober 1923.

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

